

Stadt-Zeitung

Aufsatz!

Zur Trauerkundgebung am 28. Juni.

Alle deutschgearteten Kreise in Halle, ohne Ansehen der Person, rufen sich zum Kampfe gegen die lächerliche Schuldenlast des Vertrages von Versailles. Fällt diese Last ab, so fällt mit ihr der Vertrag, und der unerträgliche Druck, der auf uns allen lastet, wird um ein Gut Teil gemildert. Dieser Kampf fordert die Zusammenfassung aller Kräfte! Wie ist der Zeitpunkt günstiger gewesen; die Wahrheit ist auf dem Marsch. Es gilt, Klärung in alle Kreise unseres Volkes zu tragen. Zu diesem Zweck haben wir bereits am 20. Mai überaktuelle Massenveranstaltungen veranstaltet. Am 28. Juni, dem Jahrestag des Schmachfriedens von Versailles, soll ganz Halle sich zu einer Trauerkundgebung vereinigen.

Der Verlauf der Kundgebung ist folgendermaßen geplant: 6 1/2-7 Uhr früh: Abschied vom Balkon des Rathauses, 10 Uhr früh: Beginn des Verkaufs von Blumen, Trauerarbeiten, Schriften und Karten. 1/2 Uhr: Versammlung aller Vereine und Gruppen auf den Straßenanlagen zwischen Hooplatz und Kaiserplatz. 1/2 Uhr: Abmarsch des Zuges mit unflöten Begleitern durch die Stadt zum Hallmarkt. Ende 1/2 Uhr: Vorträge der Gesangsvereine und kurze Ansprache am Hallmarkt, anschließend Trauerandachten in der Marktkirche, St. Ulrichskirche, St. Marienkirche und St. Elisabethskirche. Der Zug soll ein Zeichen für die Trauer unseres Volkes sein. Demnach sind alle Kreise während des ganzen Tages die Kirchen zu besuchen.

Der Kulturklub

Für den Trauerzug ist folgendermaßen gebacht: 1. Sängervereine: Berliner Straße (Spitze Dessauer Straße), 2. Turn- und Sportvereine: Dessauer Straße (Spitze Berliner Straße, Ende Gartenbergstraße), 3. Jugendbünde: Dessauer Straße (Spitze Gartenbergstraße, Ende Dessauerplatz), 4. Schulen: Schornhorststraße (Spitze Dessauerplatz, Ende Kaiserplatz), 5. Landmannschaftliche Vereine: Straße zwischen Infanteriekaserne 2 und Landwehrschützenhaus. (Spitze Dessauer Str., Ende Nordborstelstraße), 6. Kirchliche, religiöse und gemeinnützige Vereine: Gartenbergstraße (Spitze Dessauer Str., Ende Geilichstraße), 7. Frauenvereine: Bismarckstr., Ende Gartenbergstraße, 8. Arbeitervereine: Bismarckstr., Ende Gartenbergstraße, 9. Gewerkschaften, Arbeiter- und Angestelltenvereinigungen: Kropfensteinstraße (Spitze Bismarckstraße, Ende Hohenollernstraße), 10. Jungmänner, Mittelständischer Schülerverband, Bereinigungen und Verbände von Handel, Gewerbe u. Industrie: Goethe- und Bismarckstraße (Spitze Gartenbergstraße, Ende Ludwigs-Bücherer-Straße), 11. Vereine ehemaliger Militärangehöriger: Schülerstraße (Spitze Gartenbergstraße, Ende Ludwigs-Bücherer-Straße), 12. Beamten-, Juristen-, Lehrer- und ähnliche Berufsvereinigungen. Leifnitzstraße (Spitze Dessauer Str., Ende Ludwigs-Bücherer-Str.), 13. Militär, Kunst- und Künstlervereine: Döllbergstraße (Spitze Dessauer Str., Ende Leifnitzstr.), 14. Verschleiende Vereine und einzelne Leifnitzstr.: Hooplatz (Spitze Straßenbahnstop), 14. Stabteil: Grünstraße (Spitze Bismarckstr.).

Wünsche sind nur bezüglich der die großen Gruppen, nicht für die einzelnen Vereine. Diese werden gebeten, ihre Beiträge unflötig zu tragen. Allen einzelnen wird empfohlen, irgend ein Trauerobjekt anzulegen. Alle, die sich bei den Haus- und Straßenmüllungen, beim Blumen- und Schriftenverkauf beteiligen wollen, werden gebeten, am Montag, den 26. Juni, zwischen 3 und 7 Uhr in der Tulpe, Alte Promenade 5, 1. Trp., Gemeindeführer, Blumen und Schriften abzugeben. Zur Durchführung dieses für jeden Deutschen heiligen Kampfes sind reichliche Geldmittel notwendig. Wir bitten deshalb, uns mit Beiträgen zu unterstützen. Zahlungen nehmen sämtliche Banken Halles entgegen.

Die neuen Beiträge zur Angestellten-Versicherung.

Am Reichsgesetzblatt wird jetzt das Reichsgesetz am 31. 5. beschlossene Gesetz über die vorläufige Umgestaltung der Angestellten-Versicherung veröffentlicht. Hiernach ist die Versicherungspflichtgrenze vom 1. Juli 1922 ab von 30 000 auf 100 000 M. erhöht worden. Bis zu diesem Jahresarbeitsverdienst von 30 000 M. bleiben die alten, bekannten Beitragssätze bestehen, neu sind die folgenden Gehaltsstufen und Beitragssätze: 30 000 - 50 000 M. Jahresarbeitsverdienst 60 M. Beitrag, Klasse I, 50 000 - 75 000 M. Jahresarbeitsverdienst 80 M. Beitrag, Klasse II, 75 000 - 100 000 M. Jahresarbeitsverdienst 110 M. Beitrag, Klasse III. Ein sehr großer Teil der Angestellten wird somit wieder versicherungspflichtig.

Wieder versicherungspflichtig werdenden Angestellten werden die Kalendermonate der Prüfungszeit (also Zeitpunkt des Anschlusses, meist über 30 000 M. bis Ende Juni) als sogenannte Prüfungszeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

Freizeigungen der Angestellten von der eigenen Beitragsleistung die auf Grund der bisherigen Gesetzgebung infolge abgeschlossener Lebensversicherung ausgesprochen sind oder aus anderen Gründen, bleiben bestehen.

Neu Freizeigungen erfolgen nur noch, wenn die Angestellten beim Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten und eine ausreichende Lebensversicherung mindestens 3 Jahre laufen hat.

Wir empfehlen, in Zweifelsfällen geben die Ausgabestellen, in Halle auch der Revisionsbeamte (Burgstraße 4), Auskunft.

„Natural-Pacht“

Zu unserem neulich unter dieser Überschrift veröffentlichten Artikel über den Streit der Stadt mit dem Gutsbesitzer Gutspächter sendet uns Herr Rechtsanwalt Hirsch folgende Darlegungen:

1. Es ist nicht richtig, daß Herr Oberamtmann Görg an seiner Weise geneigt war, der Stadt bei der Zahlung der Pacht entgegenzukommen. Er war vielmehr stets bereit, eine 100-prozentige Pachtsteigerung zu zahlen, sofern die Stadt Anträge für ihn ganz außerordentlich lästige auch nicht mehr zeitgemäße Bestimmungen des Pachtvertrages änderte. Dies hat die Stadt aber stets abgelehnt.

2. Es ist nicht richtig, daß er sich auf das Energiegesetz gegen eine Erhöhung gestützt hat. Das Pachtgesetz enthält keine Bestimmung, die Erhöhung von 75 Prozent. Hiergegen wollte

er die Rechtsbehörden nicht einlegen. Erst nachdem die Stadt ihr bereits Rechtsbehörden eingeleitet hatte, hat er dies ebenfalls und es enthielt nun das Landgericht, daß infolge der besonderen Verhältnisse von dem Gutsbesitzer, der großen Vermittlung, der Anfang des Jahres 1921 entstanden und den die Stadt immer noch nicht vergütet hat, jener übertragene Pachtverhältnis und der vielen für den Pächter sehr schweren Bestimmungen des Pachtvertrages eine Pachtsteigerung nicht eintreten sollte.

Soweit die Zustimmung. Wir verichten darauf, auf die einzelnen Darlegungen näher einzugehen; sie widerlegen sich selbst. Denn was soll das heißen, wenn in der Zustimmung gesagt wird: „Herr Görg war stets bereit, eine 100-prozentige Pachtsteigerung zu zahlen, so fern die Stadt einige für ihn ganz außerordentlich lästige Bestimmungen des Pachtvertrages änderte.“ Das kann doch nur heißen: Der Pächter will die 100 Prozent Zufußlag zahlen, wenn man ihm neue Vorteile erteilt. Innerhalb der städtischen Verwaltung und seiner Bürgerpflicht ist man sich durchaus einig in dem Urteil über das Verhalten des Gutsbesitzer Stadtpächters. Hoffentlich ist die Stadt dem Pachtgesetzsamte die Naturalpacht durch.

Zwei Opfer des Großstadverkehrs.

Am Freitag nachmittag wurde in der Freiwilberstraße ein dreijähriger Knabe von einem Lastwagen getötet. Das Kind lag in den in voller Fahrt befindlichen Wagen direkt hinein und wurde so heftig zu Boden geworfen, daß es schwere innere Verletzungen erlitt, an deren Folgen es wenige Stunden nach Einlieferung ins Krankenhaus verstarb.

Ein zweiter tödlicher Unfall ereignete sich am Samstag nachmittag. Als ein Straßenbahnwagen durch den Mühlweg fuhr, kam ein Radfahrer aus der Wehmer Straße dahergefahren, einen lebensgefährlichen Sturz vor sich auf der Lenkmaschine. Der Radfahrer lag direkt gegen den Straßenbahnwagen. Das Kind lag im Wagen vor die Straßenbahn und wurde von dem Radfahrer fortgerissen. Es starb sofort. Der Radfahrer selbst erlitt Hautabschürfungen, die er sich im Diafontischaufe verschrieben. Das tödlich verunglückte Kind ist der jüngste Sohn eines Arbeiters des Schulhausmeisters der Großen Brunnenschule, den ein Bekannter mit aufs Rad genommen hatte, um mit ihm in den Straßen herumzufahren. Die Eltern waren natürlich aufs Schmerzlichste betroffen, als man ihnen die Kunde vom dem traurigen Gescheh ihres jüngsten Sohnes brachte.

Ferienkolonie des 1. Schreibervereins.

Seit vielen Jahren hält der 1. Schreiberverein Halle-Süd in seiner am Besseher Weg Nr. 60 gelegenen Gartenanlage während der Sommerferien eine Ferienkolonie ab. Der Zweck dieser Einrichtung ist folgender: Während der Ferien im Juli/August werden arme, kränkelnde und unterernährte Kinder, die vom Schularzt untersucht und für geeignet befunden werden, der Ferienkolonie überwiesen, um sich hier den ganzen Tag in frischer reiner Luft bei Spiel, Ausflügen und sonstiger Unterhaltung unter Leitung geeigneter Aufsicht zu tummeln. Daneben wird warmes Mittag- und Abendbrot gewährt. Tages- und wöchentliche Entlohnung sind lediglich aus mütterlichen Zuwendungen desfristen.

Im vergangenen Jahre haben sich auch die 2. und 3. Klassen aus Amerika direkt gegenständliche Einrichtung angenommen, indem sie für die ganze Dauer der Kolonie (vier Wochen) Lebensmittel kostenlos zur Verfügung stellten, die in der Schreiberkolonie gefordert und zubereitet wurden. Die Kinder haben sich ohne Ausnahme in der Ferienkolonie gut erholt und konnten den Eltern und der Schule gelünder an Leib und Seele und widerstandsfähiger zurückgegeben werden. Es wurden durchschnittlich täglich 150 Kinder beschäftigt. Wenn nun der 1. Schreiberverein Halle-Süd sich auch für dieses Jahr diese herrliche Aufgabe gestellt hat, so ist dies nur mit Freuden zu begrüßen. Gibt es doch viel Elend in unserer unterernährten Jugend zu lindern.

Möchten sich viele opferfreudige Herzen finden, durch Spenden aller Art, insbesondere Geldmittel, selbst der kleinste Betrag wird dankend entgegengenommen, auch in diesem Jahre das ungenügende, nur von edler Nächstenliebe getragene Werk zu unterstützen. Spenden nimmt der 2. Vorsitzende des Vereins, Herr F. Kaumann, Königstr. 64, entgegen.

Was kostet eine Kaffeebohne?

Wenn einem früher jemand so gefragt hätte, würde man darin einen Scherz gesehen haben. Heute ist eine solche Frage eine ganz ernste Sache. Früher kaufte man ein Pfund gebrannten Kaffee für 1-2 Mark. Jetzt bekommt man für eine Mark ungefähr 22 Kaffeebohnen. Auf ein Pfund gehen nämlich reichlich 2500 Bohnen, das macht für die einzelne Kaffeebohne etwa, wenn man den gegenwärtigen Preis von ungefähr 110-124 Mark zugrundelegt, etwa 4/5 Pf.

Auch diese Zahl gibt ein treffliches Bild von unserer Geldentwertung.

Kommunalfreier Jahrentoller.

Gefängnisstrafen.

Kontrolle, die im August vorigen Jahres eine Anzahl Kommuniten auf der Bergstraße verurteilten, führten jetzt zu einem Nachspiel vor der Strafkammer. Neun Kommuniten, der Bergmeister Friedrich Schulze, wiederholt verurteilt, darunter mit Ludwig, der Arbeiter Paul Emmerich, der Maurer Paul Kurth, der Arbeiter Alfred Göttler, der Arbeiter Kurt Schulze, der Dreher Kurt Berlin und der Schloffer Friedrich Hempel und noch zwei andere, die aber freigesprochen wurden, hatten sich wegen Landfriedensbrüches zu verantworten. Nach einer Vernehmung im Volkszuge, die als Kundgebung gegen die Ermordung Erbgräber erbeufen lud, zog eine nach Hunderten zählende Menschenmenge, darunter die Angeklagten, vom Jahrentoller befallen, nach der Bergstraße, wo Kriegerevorne mit schwarz-weißem Fahnen ein Fest abhielten. War wollte den Vereinen die Fahnen wegnehmen, holte sich aber eine Wache. Nur die Fahnen am Eingang des Bergentals fanden die

Menge herunterziehen und eine Anzahl Tische und Stühle mit Feuerbesten zertrümmert. Die Angeklagten größtenteils ihre Schuld. Das Gericht verurteilte Friedrich Schulze zu 6 Monaten Gefängnis, desgleichen Paul Emmerich, Paul Kurth und Alfred Göttler. Friedrich Hempel erhielt 5 Monate, Kurt Schulze und Kurt Berlin je 4 Monate. Außer Friedrich Schulze und Göttler wurden die Beurlaubten eine Bewährungsfrist von drei Jahren ausgestellt, wenn sie innerhalb vier Monaten, Emmerich und Kurth je 3000 M., Kurt Schulze, Hempel und Berlin je 2000 M. an die Gerichtskasse zahlen.

Zum Mietengesetz.

Amlich wird uns mitgeteilt: Nach § 1 des Mietengesetzes, das am 1. Juli in Kraft tritt, kann sowohl der Vermieter als der Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteils jederzeit dem anderen Vertragszweig gemietet kündigen, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet werden soll. Diese Erklärung, die schriftlich erfolgen muß, hat die Wirkung, daß die sogenannte „gesetzliche Miete“ von dem ersten Termin ab, für den die Kündigung nach § 565 BGB. zulässig sein würde, an die Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt.

Nach § 565 BGB. ist die Wirksamkeit der Kündigung von dem Zeitraum abhängig, nach dem der Mietzins bemessen ist. Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig; ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig, sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen; ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig, und zwar muß sie spätestens am 15. d. M. erfolgen. In allen übrigen Fällen ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig, und zwar hat sie spätestens am dritten Werktag des Monats zu erfolgen. Vermieter und Mieter sind verpflichtet, nach dem 30. Juni 1922 ohne Rücksicht darauf, ob und für welchen Zeitraum der Mietvertrag noch läuft, in der Lage, ohne Mitwirkung des Mietzinsamtes von dem nächsten Termin ab, für den die Kündigung nach § 565 BGB. zulässig sein würde — in den meisten Fällen, also vom 1. August 1922 bzw. vom 1. Oktober 1922 ab — die „gesetzliche Miete“ in Wirksamkeit treten zu lassen.

Nach Siebenbürgen.

Der deutsche Auslandsjugendhilfe beschäftigt Anfang Juli fünfzig in der Reichsdeutsche Jugendhilfe, die den Bänden der Jugendbewegung angehören und zwischen zwölf und siebenzig Jahren alt sind, nach Siebenbürgen zu den dortigen deutschen Großbauern zu schicken. Der auf zehn Wochen berechnete Aufenthalt wird bis auf ein Tagelohngehalt im ganzen etwa 150 Mark kostenlos gewährt. Zu befreien ist lediglich die Reise, deren Kosten sich voraussichtlich auf einwöchigen Fahrt belaufen. Die Ausgaben verteilen sich über die Woche nach dem Wohnort, und mit hundertmarkigen Mark die Woche nach dem Wohnort. — Mitteilungen geeigneter Jugendlieferer aus den Bänden der Jugendbewegung im genannten Alter müssen bis zum 19. Juni schriftlich an Dr. Walter Bacher, Weidenplatz 13 II, erfolgen. Die Bände müssen für gutes Verhalten der Gemeindeglieder. Verurlaubungen von Schulunterricht nach Ablauf der großen Ferien wird vom Auslandsamt in jedem Falle beantragt. Die ärztliche Untersuchung erfolgt voraussichtlich in Halle.

Trauerzug am Oberhofen. Am heutigen Sonntag findet in allen evangelischen Kirchen Preußen ein vom evangelischen Oberkirchenrat angeordnetes halbtägiges Trauergebet statt für das verlorene Oberpreußen. Nach dem Gottesdienst wird eine Trauerkundgebung verlesen werden.

Banddirektor Hermann Hundenfeld. Leiter der Genossenschaftsbank der Landwirtschaftskammer in Halle, ist in Würzburg auf einer Erholungsreise im Alter von 61 Jahren gestorben.

Herr Professor Dr. Konrad Röpke von der halleischen Universitäts-Arztambulanz ist mit dem „Größe-Preis“ ausgezeichnet worden, nicht wie wir in unserer Donnerstagsausgabe irrtümlich berichteten, mit dem „Größe-Medaillie“. Diese Auszeichnung ist dem Professor Dr. v. Hef (Walden) zuteil geworden.

Eine unrichtige Meldung über die Verhaftung eines angeblichen Missetäters am dreizehnten Abend im Zuge der Halle-Gottfelder Bahn geht abermals, neu aufgeführt, durch die Provinzzeitungen. Es wird behauptet, der in Freiheit unter dem Verdacht der Beihilfe verhaftete Landrat Herr Hans Böhm sei doch an dem Verbrechen beteiligt. Demgegenüber ist auf Grund amtlicher Mitteilungen festgestellt, daß jener geisteskranke Landstreicher zwar noch in Haft behalten worden ist, aber auf keinen Fall für jenen Mord in Frage kommt.

Unter aufregenden Lebensfragen über eine neue schwere Gefahr im mitteldeutschen Bergbauvertrieb bringen neuerdings die kleinen Blätter in der Provinz — und die größeren druden das getreulich nach — Mitteilungen. Als Quelle wird das „Neumärker Tageblatt“ angegeben. Es heißt in dem Bericht, die Kommuniten hätten eine vorläufige genossenschaftliche Bergbauvertrieb, jenseitiger Generalrat. In Wirklichkeit handelt es sich bei der Mitteilung um eine schon eine der Wochen zurückliegende Meldung, wonach die kommunikativen Betriebsräte im Zeiter Kreis auf einen Streik hindrängen. Daß diese Kreise ein Interesse an solchen Streik haben, ist nicht zu bezweifeln, aber bisher kein beratende Beschlüsse an der Haltung der Reichsbergbauarbeiter und ihrer Organisationen gelehrt. Es dient nicht zum Frieden, wenn derart alle Nachrichten immer von neuem aufgewärmt, verzerrt und mit Scherz und Kleister von einer Zeitung in die andere verschleppt werden.

Der Anlauf von Gold für das Reich durch die Reichsbank und Post erfolgt in der Woche vom 19. bis 25. d. M. zum Preise von 1250 Mark für ein Zwanzigmarkstück, 625 Mark für ein Zehnmarkstück. Für ausländische Goldmünzen werden entsprechende Preise gezahlt. Der Anlauf von Reichsbankmünzen durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 29. d. Mts. bis auf weiteres zum Nennwert.

Die Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner wird für die Dauer von 2 Wochen für den öffentlichen Verkehr geschlossen. Bringende Gelüste sind mit Eilermitteln schriftlich einzugehen. Die Schließung erfolgt, weil die Fürsorgestelle mit den Neubewilligungen für die Sozialrentner beschäftigt ist. Die Bewilligungen erfolgen für die Zeit vom 1. 7. 1922 bis 3. 7. 1922 in einer Stunde und werden durch den Postbus zum Postamt. Von da ab erfolgt laufende monatliche Zahlung. Das Aussehen der Fürsorgestelle ist also wackelnd. — Kleinrentnerträge sind für die folgenden Wochen ebenfalls nur schriftlich einzugehen. Es können für die Kleinrentner nur noch bringende Anträge aus dem 1. 7. 1922 angenommen werden.

